



Regierungsrat

Luzern, 19. Juni 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 358

Nummer: A 358
Protokoll-Nr.: 690
Eröffnet: 19.06.2017 / Staatskanzlei

Anfrage Müller Guido namens der SVP-Fraktion über die rechtliche Zulässigkeit und die politische Sinnhaftigkeit einer Bevölkerungsbefragung zur Abstimmung vom 21. Mai 2017

Zu Frage 1: Wie hoch sind die Gesamtkosten der Bevölkerungsbefragung inklusive der internen Kosten?

Das mit dem Analyseauftrag betraute Politikforschungsinstitut gfs.bern wird dem Kanton Luzern gemäss Offerte für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Nachwahlbefragung und deren Auswertung 37'582 Franken (exkl. MwSt.) in Rechnung stellen. Interne Kosten sind primär in der Staatskanzlei angefallen durch die Einholung der Offerte, die Auftragsvergabe und bei der Erarbeitung und Bereinigung des Fragenkatalogs zusammen mit gfs.bern. Diese Arbeiten lassen sich nicht scharf gegen die ohnehin anfallende Nachbereitung des Abstimmungsergebnisses abgrenzen und sind deshalb nicht genau zu beziffern. Die Arbeiten fallen in den regulären Aufgabenbereich der involvierten Personen.

Zu Frage 2: Wie begründet der Regierungsrat die Rechtmässigkeit der Ausgabenbewilligung?

Gemäss § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600) sind Ausgaben während des budgetlosen Zustands zulässig, sofern sie für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlich sind. Die Informationen aus der Nachwahlbefragung sind dringlich und wichtig mit Blick auf die anstehenden finanzpolitischen Weichenstellungen: Regierungsrat und Kantonsrat benötigen ein genaues Bild von den Motiven und Erwartungen der Stimmberechtigten, um die mittel- und langfristige Finanzplanung im Interesse der Kantonsbevölkerung justieren zu können. Das blosses Stimmresultat vom 21. Mai 2017 vermag die benötigten Informationen nicht ohne Weiteres zu liefern. Eine Nachwahlbefragung muss zeitnah zur Abstimmung erfolgen, damit deren Inhalte und das Abstimmungsumfeld den Befragten noch präsent sind. Deshalb müssen und dürfen die entsprechenden Informationen jetzt erhoben werden.

Zu Frage 3: Welches Organ ist für die Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Ausgabenbewilligung zuständig?

Die Verantwortung für die Rechtmässigkeit dieser Ausgabenbewilligung liegt beim Regierungsrat. Die Überprüfung der gesetzeskonformen Handhabung des budgetlosen Zustands erfolgt im Rahmen der ordentlichen Revision der Jahresrechnung 2017 durch die Finanzkontrolle.

Zu Frage 4: Was sind die Folgen für die Regierung bzw. für die instruierende Organisation falls sich herausstellen sollte, dass die Ausgabenbewilligung nicht rechtmässig war?

Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, erachtet unser Rat die Ausgabe unter den gegebenen Umständen als notwendig. Sollte die Finanzkontrolle bei ihrer Prüfung (vgl. Antwort zu Frage 3) wider Erwarten zu einem anderen Schluss kommen, wird sie dem Regierungsrat und den für die Finanzaufsicht zuständigen Kommissionen des Kantonsrates im Sinne von § 17 des Finanzkontrollgesetzes (SRL Nr. 615) Bericht erstatten.

Zu Frage 5: Wie begründet die Regierung den politischen Sinn der Befragung? Darf von der Regierung nicht erwartet werden, dass sie den Volkswillen interpretieren kann?

Das Resultat vom 21. Mai 2017 dokumentiert den Willen von gut 54 Prozent der Stimmentenden, den Steuerfuss nicht zu erhöhen. Es liefert keine Anhaltspunkte für Interpretationen. Solche Anhaltspunkte ergeben sich aus den im Abstimmungskampf angeführten Argumenten. Anhaltspunkte für Interpretationen sind dem Regierungsrat auch durch den regelmässigen und intensiven Austausch mit der Bevölkerung, den Parteien, Verbänden und weiteren Organisationen bekannt. Dieser Austausch liefert wichtige Impulse für das weitere Vorgehen. In der gegenwärtigen Lage will der Regierungsrat die Interpretation des Volkswillens indes nicht nur auf eine willkürliche Auswahl von Motiven abstellen, sondern auf eine wissenschaftliche Grundlage, die auch Ihrem Rat für die Meinungsbildung zu Verfügung stehen soll.

Zu Frage 6: Wie stellt sich die Regierung zur Interpretation, dass der budgetlose Zustand in vielen sensiblen Bereichen sehr rigoros gehandhabt wird, die rechtlichen Vorgaben für die Bewilligung dieser Befragung aber ziemlich grosszügig ausgelegt werden?

Der Regierungsrat bestätigt, dass der budgetlose Zustand rigoros gehandhabt wird. Es ist uns aber wichtig, dabei die Qualität der politischen Entscheidungen und die Zukunftsfähigkeit des Kantons Luzern nicht zu gefährden.

Zu Frage 7: Werden in der Befragung auch Meinungen zur Höhe der Gehälter von Staatsangestellten eingeholt und ist die Regierung dann auch bereit allenfalls auch im Personalbereich Leistungen zu reduzieren?

Die Publikation von Befragungsdetails erfolgt integral nach dem Abschluss der Abstimmungsanalyse und der Kenntnisnahme durch unseren Rat. Es ist in diesem Kontext aber festzuhalten, dass die vom Regierungsrat und Kantonsrat beschlossene Steuerfusserhöhung und nicht die Höhe der Besoldung der Kantonsangestellten Gegenstand der Abstimmung vom 21. Mai war.